

## **1. Hilfe-Schein**

Die erfolgreiche Teilnahme muss durch eine ermächtigte Stelle bescheinigt sein, d.h. von einer Hilfsorganisation oder einer weiteren ermächtigten Stelle.

Nach §23 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) obliegt es den Unfallversicherungsträgern für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe zu sorgen. Die Unfallversicherungsträger kommen dieser Aufgabe nach, indem sie Stellen für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfern ermächtigen sowie die entsprechenden Lehrgangsgebühren übernehmen; siehe §23 Abs. 2 SGB VII. Um für die Unfallversicherungsträger Ersthelfer bzw. Ersthelferinnen aus- und fortbilden zu dürfen, müssen sich geeignete Stellen demnach hierzu ermächtigen lassen. Die Anforderungskriterien für die Ermächtigung werden in Anlage 2 zu § 26 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" genannt und in dem DGUV Grundsatz 304-001 "Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe" erläutert. ([DGUV - FB EH Ermächtigung](#)).

[DGUV Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“](#) vgl. Anlage 5:

- 9 UE
- Kennziffer der ermächtigten Stelle gemäß § 26 DGUV Vorschrift 1
- Teilnahme an der Ausbildung in betrieblicher Erster Hilfe gilt als Schulung in Erster Hilfe gem. § 19 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)